

Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen in Waldkirch (Kindergartenordnung)

Auf Grund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 18. April 2018 folgende Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen in Waldkirch (Kindergartenordnung) beschlossen:

Die Arbeit in den städtischen Kindertageseinrichtungen richtet sich nach dieser Ordnung und den gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung:

§ 1 Aufgaben

Die Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote sollen sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtungen erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung ermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Arbeit.

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

Die Erziehung soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

§ 2 Aufnahme

1. In die Kindertageseinrichtungen werden Kinder, entsprechend des Rechtsanspruchs auf einen Platz, bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, werden in die Einrichtungen aufgenommen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.
3. Jedes Kind muss vor der Aufnahme ärztlich untersucht werden. Das Ergebnis ist durch eine förmliche Bestätigung des Arztes der Kindergartenleitung vorzulegen.
4. Die Platzvergabe erfolgt ohne weitere Voraussetzungen nach der Zahl der freien Plätze in der Reihenfolge des Alters der angemeldeten Kinder und unter Berücksichtigung der sozialen und familiären Verhältnisse der Familien, aus denen die Kinder kommen. Über die Aufnahme entscheidet die Einrichtungsleitung nach Maßgabe der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen.

5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens und der beigefügten Erklärungen sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
6. Rechtzeitig vor der Aufnahme erteilt die Einrichtung eine schriftliche Zusage. Diese muss von den Erziehungsberechtigten unterschrieben zurück gesandt werden. Wird darin der Zusage zugestimmt, kann von den Plätzen nur in Ausnahmefällen wie Umzug, längere Krankheit des Kindes, Wegfall des Arbeitsplatzes zurück getreten werden. Der Rücktritt ist schriftlich zu begründen. Liegt kein Ausnahmefall vor, muss der Platz in Anspruch genommen werden, soweit kein Nachrücker aus einer Warteliste diesen belegen kann.

§ 3 Abmeldung

1. Die Abmeldung muss schriftlich zum Ende eines Monats erfolgen. Sie muss der Einrichtung bis zum letzten Werktag des Vormonates zugegangen sein.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung.

§ 4 Ausschluss

Ein Kind kann aus wichtigem Grund nach vorheriger schriftlicher Abmahnung und Androhung des Ausschlusses vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1. es länger als vier Wochen unentschuldig fehlt,
2. die in der Kindergartenordnung aufgeführten Elternpflichten nicht beachtet werden,
3. der nach § 6 Abs. 1 zu entrichtende Elternbeitrag für mehr als zwei Monate nicht bezahlt wird,
4. es erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen der Einrichtungsleitung bzw. dem Träger und den Eltern über das Erziehungskonzept bzw. über eine dem Kind angemessene Förderung gibt, sofern diese nicht ausgeräumt werden können.

§ 5 Besuch der Kindertageseinrichtung, Öffnungszeiten, Ferien- und Schließtage

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Der Besuch regelt sich nach der bei der Anmeldung vereinbarten Betreuungsform bzw. Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb dieser Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
3. Kinder müssen bei Fernbleiben bis 9.00 Uhr bei der Einrichtung abgemeldet werden.
4. Die städtischen Kindertageseinrichtungen bieten unterschiedliche Betreuungsformen und Öffnungszeiten an. Die Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien- und zusätzlicher Schließtage (z.B. aufgrund betrieblicher Maßnahmen, Planung, Fortbildung).
5. Der Träger kann die Einrichtung aus betrieblichen oder anderen besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Infektionsschutz) schließen bzw. Änderungen bei den Öffnungszeiten vornehmen.

§ 6 Elternbeitrag

1. Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in einer Einrichtung aufgenommen wird.

Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages wird in einer besonderen Satzung geregelt.

2. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
3. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien und für Zeiten, in denen die Einrichtungen aus besonderem Anlass geschlossen sind, zu entrichten.
4. Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus bis zum 3. Werktag des Monats zu zahlen bzw. abzubuchen.

§ 7 Versicherung

1. Die Kinder aller Altersgruppen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen, welche die Einrichtung durchführt (z.B. Spaziergang, Feste, Besuche, Ausflüge etc.)
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und von der Kindertageseinrichtung eintreten, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Erfolgt die Schadensanzeige nicht unverzüglich, entfällt ggf. der Versicherungsschutz.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände (z.B. mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.) des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung mit einer Deliktunfähigkeitsklausel (gültig für Kinder unter 7 Jahren) abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei solchen mit Meldepflicht (siehe 2.) und Besuchsverbot ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Dies gilt auch für die Wiederaufnahme des Kindes nach der Krankheit.
2. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass das Kind die Einrichtung nicht besuchen darf, wenn es
 - a) an einer schweren Infektion erkrankt ist (Diphtherie, Tuberkulose, Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken...),
 - b) unter Kopflausbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,

- c) an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung leidet. Erst wenn die Symptome mindestens zwei Tage abgeklungen sind und der Stuhl wieder Form angenommen hat, darf das Kind die Einrichtung wieder besuchen.
- 3. Bei einer dieser ansteckenden Krankheiten muss die Einrichtungsleitung umgehend benachrichtigt werden.
- 4. Trifft das Gesundheitsamt Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, ist diesen Folge zu leisten.
- 5. Wegen Ansteckungsgefahr dürfen Kinder auch mit übertragbaren Erkältungskrankheiten (z.B. Fieber, Husten, Erbrechen) die Einrichtung nicht besuchen.
- 6. Zur Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung der/des Erziehungsberechtigten oder des Arztes verlangen, in der nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 9 Aufsicht

- 1. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes auf dem Grundstück bzw. in den Räumen der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Eintreffen der/des Erziehungsberechtigten oder deren/dessen beauftragter Person. Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten.
- 2. Kinder, die sich vor oder nach der vereinbarten Betreuungszeit auf dem Grundstück der Einrichtung aufhalten, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals. Das Kind soll aus Gründen der Aufsichtspflicht nicht vor den Öffnungszeiten in der Einrichtung eintreffen. Das Kind soll pünktlich zu den Schließzeiten abgeholt werden.
- 3. Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Einrichtungsleitung eine förmliche Erklärung zu übergeben.
- 4. Während Veranstaltungen der Einrichtung mit den Familien der Kinder, obliegt die Aufsichtspflicht dem/der Erziehungsberechtigten oder dessen/deren beauftragter Person.

§ 10 Elternarbeit

Die Arbeit der Kindertageseinrichtungen orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Eltern. Die Eltern sind zum Wohle des Kindes laut Kindertagesbetreuungsgesetz verpflichtet, mit der Einrichtung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. In allen städtischen Kindertageseinrichtungen werden jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres Elternbeiräte durch Wahl gebildet. Die Mitwirkung der Eltern und der Elternbeiräte ist sowohl in den pädagogischen Konzeptionen der städtischen Kindertageseinrichtungen als auch im Kindertagesbetreuungsgesetz geregelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzung der städtischen Kindergärten in Waldkirch vom 25. November 1992 aufgehoben.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldkirch, den 18. April 2018

Götzmann, Oberbürgermeister